

# Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Kommentar

Bearbeitet von

Begründet von Dr. Wilhelm Gerold, Fortgeführt von Dr. Herbert Schmidt, Bearbeitet von Dr. Steffen Müller-Rabe, Richter am Oberlandesgericht a.D., Dr. Hans-Jochem Mayer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, und Detlef Burhoff, Richter am Oberlandesgericht a.D., Rechtsanwalt

24. Auflage 2019. Buch. XXIX, 2432 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72908 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 2029 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Berufsrecht, Kostenrecht Rechtsanwälte und Notare](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

– der RA rechtlich oder tatsächlich schwierige Anfechtungsfragen vorgerichtlich abschließend beurteilt hat.<sup>605</sup>

**dd) Einigungsgebühr.** Es kommt wieder darauf an, ob die Einigungsverhandlungen derart waren, dass ein Insolvenzverwalter, der kein RA ist, einen RA eingeschaltet hätte. Ist ein anderer RA beauftragt und unterstützt der Insolvenzverwalter diesen bei den Einigungsbemühungen, so fällt bei ihm keine Einigungsgebühr an. **630**

**ee) Hebegebühr.** Eine Hebegebühr entsteht für die Erhebung und Ablieferung von Massegeldern nicht.<sup>606</sup> **631**

**ff) Auslagen.** Soweit der RA-Insolvenzverwalter nach dem RVG abrechnet, erfolgt die Vergütung von Auslagen nach dem RVG (Teil 7) und nicht nach §§ 4ff. InsVV. **632**

**f) MwSt.** Zusätzlich zur Vergütung und zur Auslagenerstattung wird zu Gunsten des Insolvenzverwalters MwSt festgesetzt (§ 7 InsVV). Wird er nach dem RVG vergütet, so greift über § 5 Abs. 1 InsVV VV 7008 RVG ein. **633**

**g) Vorschuss.** Der Insolvenzverwalter kann gem. § 9 S. 1 InsVV mit Zustimmung des Insolvenzgerichts der Masse einen Vorschuss für die Vergütung und die Auslagen entnehmen. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. Der Vorschuss ist vor allem in massearmen Verfahren wichtiges Sicherungsmittel der Ansprüche des Verwalters. Wird der Insolvenzverwalter nach dem RVG vergütet, so richtet sich der Vorschuss nach § 9 RVG. **634**

**h) Fälligkeit, Zinsen. Fälligkeit.** Die Vergütung wird mit der Erledigung der vergütungspflichtigen Tätigkeit fällig und nicht erst mit der gerichtlichen Festsetzung.<sup>607</sup> Diese konkretisiert lediglich der Höhe nach und enthält die Erlaubnis, den festgesetzten Betrag der verwalteten Masse zu entnehmen. Erledigung tritt ein mit der Verfahrensbeendigung, aber auch der Entlassung oder dem Ausscheiden des Insolvenzverwalters aus sonstigen Gründen (zB Tod).<sup>608</sup> **635**

**Zinsen.** Sie fallen nicht schon mit Stellung des Festsetzungsantrags bei Gericht an, und zwar auch dann nicht, wenn den Antrag verzögerlich bearbeitet wird.<sup>609</sup> Es gilt das zu Vormund und Betreuer Dargelegte entsprechend (→ Rn. 414ff.). **636**

**i) Verjährung.** Solange der Vergütungsanspruch nicht bestandskräftig festgestellt ist, verjährt er gem. § 195 BGB in drei Jahren.<sup>610</sup> Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Insolvenzverwalter den Vergütungsanspruch geltend machen konnte.<sup>611</sup> Der Antrag auf Vergütungsfestsetzung hemmt die Verjährung.<sup>612</sup> Soweit ein RA-Insolvenzverwalter gem. § 5 InsVV einen Anspruch, hat, verjährt dieser in gleicher Weise wie der Anspruch nach § 11 InsVV.<sup>613</sup> **637**

**j) Schuldner. Masse.** Der Anspruch auf Vergütung und Auslagenersatz ist eine Masseverbindlichkeit (§ 54 Nr. 2 InsO), die erstrangig ist (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 InsO). **638**

**Staatskasse.** Sind die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet, so ist die Staatskasse Schuldnerin, soweit (!)<sup>614</sup> die Insolvenzmasse nicht ausreicht (§ 63 Abs. 2 InsO). Diese Haftung ist auf die Mindestgebühr iSv § 1 Abs. 2 InsVV beschränkt.<sup>615</sup> Das ergibt sich allerdings nicht aus dem Wortlaut des § 63 Abs. 2 InsO, weshalb bis zur entgegengesetzten Entscheidung des BGH die hM eine solche Beschränkung verneinte.<sup>616</sup> Die Beschränkung folgt nach dem BGH aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, deren Entstehungsgeschichte und dem Regelungszusammenhang.<sup>617</sup> Ist die Masse unzulänglich und reicht sie nur, um teilweise über die Mindestvergütung des Verwalters hinaus diesen zu befriedigen, so ist auf die Gerichtskosten und **639**

<sup>605</sup> BGH ZIP 2012, 682 Rn. 12.

<sup>606</sup> LG Aschaffenburg KTS 60, 78.

<sup>607</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 89.

<sup>608</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 89.

<sup>609</sup> BGH NZI 2004, 249 = NJW-RR 2004, 1132, auch sind nicht ohne weiteres Vorfinanzierungskosten zu ersetzen.

<sup>610</sup> BGH ZIP 2007, 1070 = MDR 2007, 1039.

<sup>611</sup> FK-InsO/Lorenz InsVV § 8 Rn. 41.

<sup>612</sup> BGH ZIP 2007, 1070 = MDR 2007, 1039.

<sup>613</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 97.

<sup>614</sup> LG Bückeburg BeckRS 2012, 15332.

<sup>615</sup> BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

<sup>616</sup> LG Bückeburg BeckRS 2012, 15332; LG Erfurt ZInsO 2012, 947; LG Aurich 1.6.2011 – 4 T 96/11 BeckRS 2012, 7195; weitere Nachw. in BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

<sup>617</sup> BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

die festgesetzte Verwaltervergütung dieselbe Quote zu zahlen. Bei Forderungen von 249,- EUR (Gerichtskosten) und 9.140,90 EUR (Verwaltervergütung) ergibt sich eine Kostengesamtforderung von 9.389,90 EUR bei einer vorhandenen Masse von (5.694,- EUR + 249,- EUR) 5.943,- EUR, was einer Quote von 63,29 vH entspricht. Von den Gerichtskosten sind dann 157,59 EUR zu vergüten. Der Rest entfällt auf die Verwaltervergütung.<sup>618</sup>

- 640 **k) Festsetzung. aa) Durch Insolvenzgericht.** Die Vergütung und Auslagen werden gem. § 64 InsO, § 8 Abs. 1 InsVV auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht durch Beschluss festgesetzt.
- 641 **RVG-Vergütung.** Soweit dem Insolvenzverwalter für anwaltliche Tätigkeiten eine Vergütung nach dem RVG zusteht, wird diese nicht vom Insolvenzgericht festgesetzt. Vielmehr darf der RA-Insolvenzverwalter sie gem. § 5 Abs. 1 InsVV der Masse entnehmen.<sup>619</sup>
- 642 **bb) Schlechterfüllung. Unnütze Maßnahme.** Es gilt das zum Vormund und Betreuer Dargelegte entsprechend (→ Rn. 435 ff.). Der Einwand der Schlechterfüllung ist, da es sich um eine materiell-rechtliche Einwendung handelt, nicht im Festsetzungsverfahren zu prüfen. Das gilt auch, wenn der Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund entlassen wird, zB weil er falsche Angaben zu seiner Qualifikation gemacht hat.<sup>620</sup> Über diesen Einwand hat, wenn angerufen, das Prozessgericht in einem Hauptsacheverfahren, zB in einer Vollstreckungsabwehrklage, zu entscheiden.<sup>621</sup>
- 643 **Verwirkung.** Anders ist es, wenn der Insolvenzverwalter seinen Vergütungsanspruch entsprechend dem allg. Rechtsgedanken des § 654 BGB verwirkt hat. Das ist der Fall, wenn der Insolvenzverwalter unter vorsätzlicher und grob leichtfertiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Interessen der Masse in wesentlicher Weise zuwidergehandelt hat und er sich damit einer Vergütung als „unwürdig“ erwiesen hat. Nicht nötig ist, dass ein Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzungen sind zB bei einer **strafbaren Handlung**, zB Untreue oder Unterschlagung erfüllt. Die Verwirkung ist im Festsetzungsverfahren zu prüfen.<sup>622</sup> Ob dann uU ein Anspruch aus **ungerechtfertigter Bereicherung** besteht, ist, da es sich um einen materiell-rechtlichen Anspruch handelt, jedenfalls nicht im Festsetzungsverfahren zu prüfen.<sup>623</sup>
- 644 **Unnütze, nur eigennützige Handlungen des Insolvenzverwalters.** Von dem Vorwurf der Schlechterfüllung zu unterscheiden ist der Einwand, Tätigkeiten seien nicht zum Wohle der Masse vorgenommen worden, sondern nur, ohne dieser einen Vorteil zu erbringen, um eine höhere Vergütung herbeizuführen. Dieser Einwand ist im Festsetzungsverfahren zu prüfen, da für eine solche Tätigkeit von vornherein kein Vergütungsanspruch entsteht.<sup>624</sup>
- 645 **cc) Rechtsmittel.** Gegen den Beschluss steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu; § 567 Abs. 2 ZPO gilt entsprechend (§ 64 Abs. 3 InsO).
- 646 **l) Entnahmerecht.** Nach Festsetzung der Vergütung kann – auch schon vor deren Rechtskraft – der Insolvenzverwalter die Vergütung der Insolvenzmasse entnehmen.<sup>625</sup>
- 647 **m) Gewerbesteuer.** Es gilt das zum Testamentsvollstrecker Dargelegte entsprechend (→ Rn. 591). Im Regelfall ist der RA als Insolvenzverwalter nicht gewerblich tätig.<sup>626</sup>

## 2. Vorläufiger Insolvenzverwalter

- 648 **a) Anzuwendendes Recht.** Beim vorläufigen Insolvenzverwalter ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG anzuwenden (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV.
- 649 **b) Anwendbarkeit von §§ 1–9 InsVV.** Es gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in den § 11 InsVV nichts anderes bestimmt ist. Vorläufiger Insolvenzverwalter **führt Betrieb des Schuldners fort**, s. BGH ZIP 2017, 979.
- 650 **c) Besondere Vergütung.** Nach § 11 Abs. 1 S. 1 InsVV wird die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters besonders vergütet.

<sup>618</sup> BGH ZIP 2013, 634 = MDR 2013, 552 = Rpfleger 2013, 355.

<sup>619</sup> Schneider/Wolf/Volpert RVG § 1 Rn. 366.

<sup>620</sup> BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 22.

<sup>621</sup> BayObLG NJW 1988, 1919 Rn. 8.

<sup>622</sup> BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 26 ff.

<sup>623</sup> BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 36.

<sup>624</sup> BayObLG NJW 1988, 1919 Rn. 9.

<sup>625</sup> BGH NJW 2006, 443 Rn. 23.

<sup>626</sup> BFH NJW 2011, 1628.

**d) Höhe. 25 % des relevanten Vermögens.** Der vorläufige Insolvenzverwalter erhält 25 % der Vergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV. Dabei wird aber nur das Vermögen herangezogen, auf das sich seine Tätigkeit erstreckt (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsVV). Es ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder den Zeitpunkt, zu dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt, abzustellen (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsVV). 651

**Aus- oder Absonderungsrechte** werden nur hinzugerechnet, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter sich in erheblichem Umfang mit ihnen befasst (§ 11 Abs. 1 S. 3 InsVV). 652

**Ansprüche aus § 64 S. 1, 2 GmbHG** gegen den Geschäftsführer wegen unzulässiger Zahlungen sind mit ihrem voraussichtlichen Realisierungswert zu berücksichtigen.<sup>627</sup> 653

**Dauer und Umfang** der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 InsVV). Dies kann zu einem Zu- oder Abschlag bei der sich aus § 11 Abs. 1 InsVV ergebenden Vergütung führen. 654

**e) Prüfung des Eröffnungsgrundes. Entschädigung nach JVEG.** Ist der vorläufige Insolvenzverwalter lediglich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so wird er gem. § 11 Abs. 4 InsVV gesondert nach dem JVEG entschädigt. 655

**f) Auslagen.** Für die Auslagen einschließlich der MwSt<sup>628</sup> und für die Vergütung nach dem RVG in besonderen Fällen gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 614 ff.), da in § 11 InsVV keine speziellen Regelungen vorgesehen sind. 656

**Auslagenpauschale.** Die in § 8 Abs. 3 InsVV vorgesehenen Pauschalen sind aus der 25 % Regelvergütung des § 11 InsVV zu errechnen und nicht aus dem einfachen Regelsatz.<sup>629</sup> 657

**g) Vorschuss.** Es besteht über § 10 InsVV gem. § 9 InsVV ein Anspruch auf einen Vorschuss. Ein solcher ist gegeben, wenn die vorläufige Verwaltung länger als die üblichen sechs bis acht Wochen gedauert hat und eine alsbaldige Festsetzung der Vergütung nicht erfolgt oder wenn der vorläufige Insolvenzverwalter hohe Eigenmittel verauslagt hat.<sup>630</sup> 658

**h) Fälligkeit, Zinsen. Fälligkeit.** Der Vergütungsanspruch wird fällig mit der Erledigung der vergütungspflichtigen Tätigkeit. Das ist zB der Fall, wenn das Amtsgericht das Insolvenzverfahren eröffnet und einen Insolvenzverwalter bestellt hat<sup>631</sup> oder der Insolvenzantrag zurückgenommen wird oder das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag abweist. 659

**Zinsen.** Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 635 ff.). Bei Schadensersatzanspruch auf Rückzahlung Zinsen ab Entnahme.<sup>632</sup> 660

**i) Verjährung.** Die gem. § 195 BGB dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit. Die Verjährung ist bis zum Abschluss des eröffneten Insolvenzverfahrens gehemmt.<sup>633</sup> Nach Titulierung beträgt die Frist 30 Jahre (§ 197 BGB). 661

**j) Schuldner.** Der Vergütungsanspruch begründet gem. §§ 54 Nr. 2, 25 Abs. 2 S. 1 InsO eine Masseschuld. Nur der Schuldner haftet, nicht aber ein Gläubiger<sup>634</sup> oder die Staatskasse, was verfassungskonform ist.<sup>635</sup> Sind jedoch die Verfahrenskosten gestundet, so gilt § 63 Abs. 2 InsO entsprechend (→ Rn. 639).<sup>636</sup> 662

**k) Festsetzung. Schlechterfüllung.** Für die Festsetzung und den Einwand der Schlechterfüllung, der Verwirkung und der unnötigen Maßnahme gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 435 f.), da in § 11 InsVV keine spezielle Regelung vorgesehen ist. 663

### 3. Sonderinsolvenzverwalter

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem InsVV und wird durch das Insolvenzgericht festgesetzt.<sup>637</sup> Im Hinblick auf den geringeren Umfang seiner Tätigkeit im Verhältnis zum Insolvenzverwalter ist von der sich aus §§ 2, 3 InsVV ergebenden Vergütung nur eine angemessene 664

<sup>627</sup> BGH ZIP 2010, 2107 = MDR 2010, 1421.

<sup>628</sup> Stephan/Riedel/Stephan InsVV § 11 Rn. 58; Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 145.

<sup>629</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 145 mwN auch für die Gegenmeinung.

<sup>630</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 146.

<sup>631</sup> Kölner Komm InsO/Hess, Bd. III InsVV § 11 Anh. A Rn. 164 ff.

<sup>632</sup> BGH NJW-RR 2014, 1268 = NZI 2014, 709 = ZIP 2014, 1394.

<sup>633</sup> BGH ZIP 2010, 2160 = MDR 2010, 1422 Rn. 30 ff.

<sup>634</sup> OLG Celle ZIP 2000, 706 ff. = MDR 2000, 1031 Rn. 17 ff.

<sup>635</sup> BGH NJW 2004, 1957 = ZIP 2004, 571 Rn. 18 ff.

<sup>636</sup> BGH ZIP 2013, 631 Rn. 11 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

<sup>637</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

Quote zu nehmen oder ein Abschlag vorzunehmen.<sup>638</sup> § 2 Abs. 2 InsVV (Mindestvergütung) ist nicht anzuwenden.<sup>639</sup> Soll er lediglich einzelne Ansprüche prüfen, zur Tabelle anmelden oder gerichtlich verfolgen, so kann seine Vergütung nicht höher sein als eine nach dem RVG.<sup>640</sup> Hätte ein Sonderinsolvenzverwalter, der kein RA ist, einen solchen angemessener Weise eingeschaltet, so kann er das RVG unmittelbar anwenden – wie ein Insolvenzverwalter (→ Rn. 622 ff.).<sup>641</sup>

#### 4. Sachwalter

- 665 a) Anzuwendendes Recht.** Nach § 270 Abs. 1 InsO wird ein Sachwalter zur Aufsicht eingeschaltet, wenn das Insolvenzgericht die eigene Verwaltung durch den Schuldner anordnet. Bei ihm ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV anzuwenden. **Vorläufiger Sachwalter** s. BGH ZInsO 2017, 1813.
- 666 b) Entgelt. aa) Anwendbarkeit von §§ 1–9 InsVV.** Für den Sachwalter gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in § 12 InsVV nichts anderes bestimmt ist.
- 667 bb) Höhe. 60 %.** Er erhält gem. § 12 Abs. 1 InsVV in der Regel 60 vH der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung. Es muss daher zuerst die Vergütung ermittelt werden, die dem Insolvenzverwalter zustehen würde. Der vorläufige Sachwalter erhält im Regelfall 25 % der Vergütung eines Insolvenzverwalters.<sup>642</sup> Wird der vorläufige Sachwalter zum endgültigen Sachwalter, so erhält er 60 % der für den Insolvenzverwalter vorgesehenen Vergütung und zusätzlich einen Zuschlag iHv 25 % der Vergütung des endgültigen Sachwalters.<sup>643</sup>
- 668 Abweichungen.** Weicht die Tätigkeit vom Regelfall ab, so ist die gem. § 12 Abs. 1 InsVV gebildete Vergütung zu erhöhen oder erniedrigen. Gem. § 12 Abs. 2 InsVV ist eine den Regelsatz übersteigende Vergütung vor allem festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gem. § 277 Abs. 1 InsO angeordnet hat, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind. Auch beim vorläufigen Sachwalter kommen Abweichungen in Betracht.<sup>644</sup>
- 669 c) Auslagen.** Für die Auslagen gilt über § 10 InsVV § 8 InsVV, aber gem. §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 InsVV mit der Maßgabe, dass bei der Errechnung der Auslagenpauschale an die Stelle des Betrages von 250,- EUR ein Betrag von 125,- EUR tritt.
- 670 d) Vergütung nach RVG.** Für diese gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 622 ff.).
- 671 e) Schuldner.** Die Vergütung des Sachwalters gehört gem. §§ 274 Abs. 1, 54 Nr. 2 InsO zu den Kosten des Insolvenzverfahrens und begründet damit gem. 25 Abs. 2 S. 1 InsO eine Masseschuld.<sup>645</sup>
- 672 f) Vorschuss, Zinsen, Festsetzung, Schlechterfüllung.** Da es für den Vorschuss, die Zinsen und die Festsetzung einschließlich Schlechterfüllung in § 11 InsVV keine speziellen Regelungen gibt, gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 632 ff., 634 ff.).

#### 5. Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren

- 673** Im vereinfachten Insolvenzverfahren werden gem. § 313 Abs. 1 InsO die Aufgaben des Insolvenzverwalters von einem Treuhänder wahrgenommen.
- 674 a) Anzuwendendes Recht.** Für den Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV anzuwenden. Es gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in § 13 InsVV nichts anderes bestimmt ist.
- 675 b) Entgelt. 15 % der Insolvenzmasse.** Die Tätigkeit ist zu vergüten (§§ 313 Abs. 1 S. 3, 63 InsO). Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 InsVV erhält er in der Regel 15 vH der Insolvenzmasse.

<sup>638</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

<sup>639</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024.

<sup>640</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

<sup>641</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024.

<sup>642</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 49 = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>643</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 53 = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>644</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 55 ff. = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>645</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 12 Rn. 18.

**Mindestvergütung.** Die Vergütung soll bei nicht mehr als fünf Gläubigern mindestens 600,- EUR betragen, bei 6–15 Gläubigern erhöhen sich die 600,- EUR für je angefangene fünf Gläubiger um 150,- EUR, ab 16 Gläubigern je angefangene fünf Gläubiger um 100,- EUR. Vgl. Rechenbeispiel → Rn. 599. 676

**Abweichungen.** Da § 13 InsVV nur den Regelfall erfasst, sind Abweichungen nach oben und unten möglich. Dabei ist allerdings § 3 InsVV nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 2 InsVV).<sup>646</sup> Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn das vereinfachte Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird (§ 13 Abs. 1 S. 2 InsVV). Eine Erhöhung kommt zB in Betracht, wenn der Treuhänder nach dem Tod des Schuldners nicht zum Nachlassinsolvenzverwalter ernannt wird, aber Aufgaben ausführt, die typischerweise in dessen Aufgabenbereich fallen.<sup>647</sup> 677

**Erbt** der Schuldner zwischenzeitlich, so gehört die Erbschaft zur Insolvenzmasse (→ Rn. 596). Dabei wird die Regelvergütung nach § 13 Abs. 11 S. 1 InsVV nicht durch die sich bei gleicher Insolvenzmasse nach § 2 Abs. 1 InsVV zu errechnenden Regelvergütung begrenzt. Es kann aber ein Abschlag erfolgen wegen erheblicher Abweichung vom typischen Tätigkeitsbild.<sup>648</sup> 678

**c) Auslagen, Vorschuss.** Das zum Insolvenzverwalter Dargelegte gilt gem. § 10 InsO entsprechend (→ Rn. 614 ff., 634), da es für die Auslagen einschließlich der MwSt, die Vergütung nach dem RVG in besonderen Fällen und den Vorschuss keine speziellen Regelungen gibt. 679

**Auslagenpauschale.** Sie errechnet sich gem. § 8 Abs. 3 InsVV aus einem Prozentsatz der Regelvergütung des § 13 Abs. 1 S. 1 InsVV.<sup>649</sup> 680

**d) Fälligkeit, Zinsen, Verjährung.** Es gilt gem. § 10 InsVV dasselbe wie beim Insolvenzverwalter (→ Rn. 635 ff.), da insoweit § 13 InsVV nichts Abweichendes regelt. 681

**e) Schuldner.** Die Treuhändervergütung ist vorrangig vor der Verteilung an die Gläubiger zu befriedigen (§§ 54 Nr. 2, 292 Abs. 1, 313 InsO).<sup>650</sup> 682

**f) Festsetzung. Schlechterfüllung.** Das zum Insolvenzverwalter Dargelegte gilt gem. § 10 InsVV entsprechend (→ Rn. 642 ff., 435 ff.), da es für die Festsetzung einschließlich des Einwands der Schlechterfüllung in § 11 InsVV keine speziellen Regelungen gibt. 683

## 6. Treuhänder nach § 293 InsO

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so kann er gem. § 286 InsO von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern nach Maßgabe der §§ 287–303 InsO befreit werden. In dem Verfahren auf Restschuldbefreiung wirkt gem. § 292 InsO der Treuhänder mit. 684

**a) Anzuwendendes Recht.** Auf den Treuhänder nach § 293 InsO ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV anzuwenden. 685

**§§ 14 ff. InsVV.** § 10 InsVV mit seiner Verweisung auf §§ 1–9 InsVV nennt nicht den Treuhänder nach § 293 InsO, weshalb auf ihn diese Bestimmungen nicht entsprechend anzuwenden sind. Es gelten vielmehr § 293 InsO; §§ 14 ff. InsVV. 686

**b) Entgelt.** Nach § 293 InsO hat der Treuhänder Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit. 687

**Höhe.** Die Höhe richtet sich nach §§ 14 ff. InsVV. Es ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen. Die § 63 Abs. 2, §§ 64, 65 InsO gelten entsprechend. 688

Nach § 14 Abs. 1 InsVV wird die Vergütung des Treuhänders nach der Summe der Beträge berechnet, die aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 InsO) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger beim Treuhänder eingehen. 689

Nach § 14 Abs. 2 InsVV erhält der Treuhänder von den ersten 25.000,- EUR 5 vH,  
von dem Mehrbetrag bis 50.000,- EUR 3 vH,  
von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vH. 690

<sup>646</sup> BGH MDR 2011, 1384 = ZIP 2011, 2158.

<sup>647</sup> BGH ZIP 2008, 798 = NJW-RR 2008, 873.

<sup>648</sup> BGH MDR 2011, 1384 = ZIP 2011, 2158.

<sup>649</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 13 Rn. 20.

<sup>650</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 13 Rn. 20.



- 691 **Mindestvergütung.** Die Vergütung beträgt mindestens 100,- EUR für jedes Jahr der Tätigkeit (§ 14 Abs. 3 InsVV). Die Mindestgebühr erhöht sich bei Verteilung an mehr als fünf Gläubiger je 5 Gläubiger um 50,- EUR (§ 14 Abs. 3 InsVV). Vgl. Rechenbeispiel → Rn. 599.
- 692 **Zusätzliche Vergütung bei Überprüfung.** Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheit des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 InsO), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 35,- EUR je Stunde (§ 15 Abs. 1 InsVV). Nach § 15 Abs. 2 InsVV darf der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 InsVV nicht übersteigen. Der Treuhänder verdient also maximal zweimal eine Gebühr in der von § 14 InsVV vorgegebenen Höhe. Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.
- 693 **c) Auslagen, MwSt.** Angemessene Auslagen, uU auch solche, die sich nach dem RVG er rechnen,<sup>651</sup> und MwSt sind zu erstatten (§ 16 Abs. 1 S. 2, 3 InsVV). Eine Auslagenpauschale gibt es nicht.
- 694 **d) Vorschüsse. Vorschüsse fürs Entgelt.** Der Treuhänder kann aus eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen, ohne hierfür einen gerichtlichen Beschluss zu benötigen (§ 16 Abs. 2 S. 1 InsVV).<sup>652</sup> Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten.
- 695 **Vorschüsse für Auslagen.** Zwar ist in § 16 Abs. 2 S. 1 InsVV nur die Vergütung genannt und fällt unter diese im InsVV nicht die Erstattung der Auslagen (→ Rn. 348). Dennoch kann auch für sie ein Vorschuss entnommen werden.<sup>653</sup>
- 696 **Vorschüsse bei gestundeten Kosten.** Sind die Kosten nach § 4a InsO gestundet, kann das Insolvenzgericht Vorschüsse bewilligen (§ 16 Abs. 2 InsVV).
- 697 **e) Fälligkeit, Zinsen, Verjährung.** Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 635 ff.).
- 698 **f) Schuldner. Primär** befriedigt sich der Treuhänder aus den Beträgen, die er durch Abtretung oder in sonstiger Weise vom Schuldner erlangt hat.<sup>654</sup>
- 699 **Sekundär haftet die Staatskasse,** wenn die Stundung der Kosten bewilligt wurde (§§ 293, 63 Abs. 2 InsO).<sup>655</sup>
- 700 **g) Festsetzung. Schlechterfüllung.** Nach § 16 Abs. 1 InsVV wird die Höhe des Stundensatzes vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. Im Übrigen werden die Vergütungen und die zu erstattenden Auslagen nebst MwSt auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.
- 701 **Schlechterfüllung. Unnötige Maßnahmen.** Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 435 ff., 642 ff.).
- 702 **h) PKH.** Die Stundung nach § 4a InsO steht der Bewilligung von PKH gleich (§ 12 S. 2 RVG).

### 7. Mitglieder des Gläubigerausschusses

- 703 **a) Anzuwendendes Recht.** Auf die Mitglieder des Gläubigerausschusses ist, auch wenn sie RA sind, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV anzuwenden. § 10 InsVV mit seiner Verweisung auf §§ 1–9 InsVV nennt nicht die Mitglieder des Gläubigerausschusses, weshalb auf sie diese Bestimmungen nicht entsprechend anwendbar sind.
- 704 **b) Entgelt.** Die Mitglieder haben nach § 73 InsO Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Dabei ist dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung zu tragen.
- 705 **Stundensatz.** Die Vergütung beträgt gem. § 17 S. 1 InsVV regelmäßig zwischen 35,- EUR und 95,- EUR je Stunde. Gem. § 17 S. 2 InsVV ist bei der Festsetzung des Stundensatzes vor allem der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen. Dadurch ist es dem Gericht möglich, einen individuellen Stundensatz für einzelne Mitglieder festzusetzen und so auf Besonderheiten oder Erschwernisse des Verfahrens, aber auch auf besondere Tätigkeiten, Leistungen oder Fähigkeiten von einzelnen Mitgliedern, angemessen zu reagieren. Die Höhe des Stun-

<sup>651</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 16 Rn. 6.

<sup>652</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 16 Rn. 7.

<sup>653</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 16 Rn. 8 mwN und unter Hinweis auf die dies bestätigenden Gesetzesmotive.

<sup>654</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 16 Rn. 10.

<sup>655</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 16 Rn. 10.

densatzes ist nicht begrenzt. § 17 InsVV enthält nur Regelsätze. Daher können die besonderen Faktoren im Einzelfall zu Stundensätzen führen, die über den Höchstsatz von 95,- EUR je Stunde hinausgehen.<sup>656</sup>

**c) Auslagen, MwSt.** Angemessene Auslagen und MwSt sind zu erstatten (§ 73 InsO; § 18 InsVV). Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Eine Auslagenpauschale gibt es nicht. **706**

**d) Vergütung nach dem RVG.** Ist ein RA, der Mitglied des Gläubigerausschusses oder des Gläubigerbeirats ist, im Einzelfall als RA tätig, hat er zusätzlich Anspruch auf eine Vergütung nach dem RVG. ZB ein RA – Mitglied des Gläubigerausschusses – führt einen Rechtsstreit für die Masse. Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 622ff.). **707**

**e) Vorschuss.** Ansprüche auf Vorschüsse bestehen nach allgM, obwohl eine entsprechende Bestimmung fehlt.<sup>657</sup> Bei einer Vergütung nach dem RVG kann gem. § 9 RVG Vorschuss verlangt werden. **708**

**f) Fälligkeit.** Sie tritt mit der Erledigung der zu vergütenden Tätigkeit ein. Dies ist regelmäßig mit der letzten Sitzung des Gläubigerausschusses gegeben, bei vorzeitiger Beendigung mit dieser.<sup>658</sup> **709**

**g) Schuldner. Primär** haftet die Masse.<sup>659</sup> **710**  
**Sekundär haftet die Staatskasse**, wenn die Stundung der Kosten bewilligt wurde (§ 73 InsO, § 63 Abs. 2 InsO).<sup>660</sup> **711**

**h) Festsetzung. Schlechterfüllung.** Für die Festsetzung von Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses fehlt im 4. Abschnitt eine dem § 18 InsVV und § 16 InsVV entsprechende Bestimmung. Sie sind entsprechend anzuwenden. Sie erfolgt daher durch das Insolvenzgericht.<sup>661</sup> **712**

**Slechterfüllung. Unnötige Maßnahmen.** Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 435ff., 642ff.). **713**

## XXV. Zwangsverwalter

**Schrifttum:** *Zimmermann*, Anwaltsvergütung außerhalb des RVG, 2007, Rn. 391ff.; *Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen*, Kommentar zur Zwangsverwaltung und ZwVwV.

### 1. Anzuwendendes Recht

Auf den Zwangsverwalter ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die Zwangsverwalterverordnung v. 19.12.2003 (ZwVwV, BGBl. 2003 I 2804) anzuwenden. Ist der RA aber als Interessenvertreter eines an der Zwangsverwaltung Beteiligten tätig, so greift das RVG ein, das sogar in VV 3311ff. RVG hierzu Spezialvorschriften kennt. **714**

### 2. Anwendungsbereich des ZwVwV

**Grundstücke.** Sie gilt zunächst einmal für die Zwangsverwaltung von Grundstücken. **715**

**Grundstücksgleiche Rechte.** Sie ist auf die Zwangsverwaltung von grundstücksgleichen Rechten, für welche die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten, gem. § 23 ZwVwV entsprechend anzuwenden. **716**

**Während der Zwangsverwaltung.** Wird die Zwangsverwaltung aufgehoben, so steht dem Zwangsverwalter für danach erbrachte Tätigkeiten keine Vergütung nach dem ZwVwV zu. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Gericht ihn gem. § 12 Abs. 2 S. 1 ZwVwV zu weiteren Maßnahmen ermächtigt hat.<sup>662</sup> **717**

**Nichtanwendung bei Schuldner als Zwangsverwalter.** Gem. § 24 ZwVwV gilt die ZwVwV nicht, wenn der Schuldner zum Zwangsverwalter bestellt ist (§§ 150b, 115e ZVG). **718**

<sup>656</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 17 Rn. 28.

<sup>657</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 18 Rn. 7.

<sup>658</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 17 Rn. 23.

<sup>659</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 17 Rn. 38.

<sup>660</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 17 Rn. 38.

<sup>661</sup> Stephan/Riedel/Stephan InsVV § 17 Rn. 38.

<sup>662</sup> BGH NJW-RR 2008, 892 Rn. 8.



**3. Auslegung entsprechend InsVV**

719 Viele Bestimmungen der ZwVwV sind inhaltsgleich mit der InsVV oder dieser sehr ähnlich. Rspr. und Lit. zur InsVV können daher bei der Auslegung der ZwVwV häufig herangezogen werden.

**4. Entgelt**

720 **a) Allgemeines.** Nach § 17 Abs. 1 ZwVwV hat der Verwalter Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Höhe der Vergütung ist an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Zwangsverwalters auszurichten.

721 **b) Vermietete und verpachtete Grundstücke. aa) Regelvergütung.** Bei der Zwangsverwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter gem. § 18 Abs. 1 S. 1 ZwVwV in der Regel 10% des für den Zeitraum der Verwaltung an Mieten oder Pachten eingezogenen Bruttobetrag. Für vertraglich geschuldete, nicht eingezogene Mieten oder Pachten erhält er 20% der Vergütung, die er erhalten hätte, wenn diese Mieten eingezogen worden wären (§ 18 Abs. 1 S. 2 ZwVwV). Soweit Mietrückstände eingezogen werden, für die der Verwalter bereits eine Vergütung nach Abs. 1 S. 2 erhalten hat, ist diese anzurechnen (§ 18 Abs. 1 S. 3 ZwVwV).

722 **bb) Abweichung wegen Missverhältnis.** Bei einem Missverhältnis zwischen Tätigkeit und Regelvergütung im Einzelfall kann der in § 18 Abs. 1 S. 1 ZwVwV genannte Prozentsatz von 10% gem. § 18 Abs. 2 ZwVwV auf 5% erniedrigt oder 15% angehoben werden. Die 20% von S. 2 hingegen sind nicht zu ändern.

723 **cc) Abweichung wegen offensichtlicher Unangemessenheit.** Er kann aber auch gem. § 19 Abs. 2 ZwVwV mit den in § 19 Abs. 1 ZwVwV vorgesehenen Stundensätzen zwischen 35,- EUR und 95,- EUR abrechnen, wenn die Vergütung nach § 18 Abs. 1, 2 ZwVwV, also auch unter Berücksichtigung der Abweichung nach § 18 Abs. 2 ZwVwV, die damit Vorrang hat, offensichtlich unangemessen ist. Das ist gegeben, wenn eine Vergütung nach Stundensätzen gem. § 19 Abs. 1 ZwVwV zu einem um 25% höheren Betrag als die Vergütung nach § 18 Abs. 1, 2 ZwVwV führt.<sup>663</sup>

724 **dd) Mindestvergütung.** Ist das Zwangsverwaltungsobjekt von dem Verwalter in Besitz genommen worden, so beträgt die Vergütung des Verwalters gem. § 20 Abs. 1 ZwVwV mindestens 600,- EUR. Ist das Verfahren der Zwangsverwaltung aufgehoben worden, bevor der Verwalter das Grundstück in Besitz genommen hat, so erhält er gem. § 20 Abs. 2 ZwVwV eine Mindestvergütung von 200,- EUR, sofern er bereits tätig geworden ist. Es handelt sich hierbei nicht um Regelbeträge, sondern feste, von Billigkeitserwägungen unabhängige Beträge, sodass Billigkeitserwägungen unbeachtet bleiben.<sup>664</sup>

725 **Mehrere Grundstücke.** Die Mindestvergütung gilt für jedes in Besitz genommene Grundstück, es sei denn die mehreren Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.<sup>665</sup> Das gilt auch für vermietete Grundstücke und unabhängig davon, ob die Zwangsverwaltung durch einen oder mehrere Beschlüsse angeordnet wurde.<sup>666</sup>

726 **ee) Prüfungsschema.** Der Zwangsverwalter muss also bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken prüfen:

- Höhe nach § 18 Abs. 1 ZwVwV
- Ist die so errechnete Vergütung wegen § 18 Abs. 2 ZwVwV zu korrigieren?
- Wenn letzteres der Fall ist: Ist wegen § 19 Abs. 2 ZwVwV eine weitere Anpassung vorzunehmen?
- Liegt das so gewonnene Ergebnis über dem Mindestbetrag gem. § 20 ZwVwV?

727 **c) Fertigstellung von Bauvorhaben.** Der Zwangsverwalter erhält für die Fertigstellung von Bauvorhaben 6% der von ihm verwalteten Bausumme (§ 18 Abs. 3 S. 1 ZwVwV). Eine Abweichung ist nicht möglich, da es sich nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht um eine Regelvergütung handelt und da § 18 Abs. 2 ZwVwV nur eine Änderung der Vergütung nach § 18 Abs. 1 S. 1 ZwVwV vorsieht.<sup>667</sup>

728 **Mindestvergütung.** § 20 ZwVwV gilt auch hier.

<sup>663</sup> BGH NJW-RR 2008, 99 Rn. 7.

<sup>664</sup> BGH MDR 2006, 837 = Rpfleger 2006, 151 Rn. 12.

<sup>665</sup> BGH MDR 2006, 837 = Rpfleger 2006, 151 Rn. 6 zu 33 Wohnungs- und Teileigentumsrechten.

<sup>666</sup> BGH Rpfleger 2007, 274 = NZM 2007, 300.

<sup>667</sup> Schneider/Wolf/Volpert RVG § 1 Rn. 390.